

Begründung

A. Allgemeines

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Ausbildungen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe reformiert. Die neuen Regelungen dienen vor allem der Qualitätssteigerung, der Sicherstellung des Patientenschutzes sowie der Erhöhung der Attraktivität dieser Ausbildungen.

Die Praxisanleitung stellt einen wesentlichen Bestandteil in den Ausbildungen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe dar. Hierdurch erfolgt der notwendige Transfer von theoretischen Inhalten in die Praxis gegenüber Auszubildenden, aber auch neuen und bereichsfremden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Im Rahmen der Ausbildung übernehmen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nicht nur die pädagogische Anleitung von Auszubildenden, sondern stellen auch die Verbindung zur Pflege- und Gesundheitsfachschule bzw. Hochschule sicher, die die Gesamtverantwortung der jeweiligen Ausbildung tragen. Zudem sind praxisanleitende Personen in den staatlichen Prüfungen, Ergänzungsprüfungen und Beurteilungen einbezogen.

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind damit Lehrperson, Mentorinnen/Mentoren, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Prüferinnen/Prüfer zugleich.

Aufgrund der zentralen Rolle dieser Funktion wurden insbesondere die Voraussetzungen und Anforderungen an die Praxisanleitung im Rahmen der bundesrechtlichen Novellierung der Ausbildungsgesetze zur Pflegefachkraft, Hebamme und zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter zukunftsstauglich an die künftigen Herausforderungen angepasst. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass auch die weiteren Gesundheitsfachberufe an diese Anforderungen angeglichen werden, so auch die künftige Ausbildung zum bzw. zur Anästhesietechnischen Assistentin/Assistenten und Operationstechnischen Assistentin/Assistenten, die zum 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

Aufgrund dieser bundesrechtlichen Vorgaben bedarf es für die Qualifikation zur Praxisanleitung einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden. Des Weiteren ist eine jährliche Fortbildungspflicht von mindestens 24 Stunden normiert.

Dementsprechend bedarf es der Änderung der saarländischen Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung - Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe - um die Erfordernisse dieser Vorschriften zu erfüllen und die Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen sicherzustellen.

B. Lösung

Die Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung – Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe – wird an die bundesrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Praxisanleitung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen angepasst.

Hierbei wird von den in diesen Vorschriften eingeräumten landesrechtlichen Ermächtigungen Gebrauch gemacht, um auf landesspezifische Gegebenheiten reagieren und diese flexibel gestalten zu können.

Im Rahmen der Anpassung an das Bundesrecht werden daneben erforderliche Regelungen vorgenommen, die u. a. die Weiterbildung zeitgemäßer gestalten, die Qualität steigern und eine bessere Vergleichbarkeit mit Weiterbildungen aus anderen Bundesländern ermöglicht.

Gleichzeitig soll die Durchführung der Weiterbildung nach den bisherigen Regelungen bestehen bleiben, da die vorgenannten bundesrechtlichen Änderungen nicht für sämtliche Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen gelten und eine Erhöhung der Anforderungen in diesen Ausbildungsberufen durch Landesrecht unzulässig wäre.

Die Verordnung enthält daher insbesondere Regelungen über

- **Dauer und Form sowie Gliederung der Weiterbildung**

Diese wurden an die bundesrechtlichen Anforderungen angepasst. Zur Steigerung der Qualität der Weiterbildung wurde eine Hospitation im Umfang von 24 Stunden eingefügt um die Praxiserfahrungen innerhalb der Weiterbildung zu verstetigen.

- **Weiterbildung in Modulform**

Diese Form dient der besseren Gestaltung und flexibleren Ausformung von künftigen Weiterbildungen und erleichtert den Transfer zur akademischen Aus- und Weiterbildung.

- **Modulprüfungen**

Entsprechend sind hierzu die Modulprüfungen ausgestaltet und geregelt. Neu ist, dass die Abschlussnote sich aus einem Teil der Modulprüfungsnote und der staatlichen Prüfungsnote zusammensetzt. Hierfür erfolgte eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme (WuHG) durch Einfügung, an die das Inkrafttreten dieser Regelung anknüpft.

- **Fortbildungspflicht**

Die bundesrechtlichen Regelungen zur Ausbildung zur Pflegefachkraft, Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter sowie Hebamme sehen künftig eine jährliche Fortbildungspflicht vor, die nunmehr in dieser Verordnung Einzug findet.

- **Pandemieregulung**

Um die Weiterbildung auch in Pandemielagen oder vergleichbaren Notsituationen sicherzustellen, werden – soweit es bunderechtlich zulässig ist – Ausnahmen geregelt.

C. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung - Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die zahlreichen Änderungen machen eine neue Gliederung des Inhaltsverzeichnisses sowie seine redaktionelle Überarbeitung notwendig.

Zu Nr. 2:

Die Änderung der Gesetzesbezeichnung des WuHG ist in der Verordnung entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 3 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Weiterbildungsbezeichnung):

Die konkrete Gesetzesbezeichnung fehlte in der bisherigen Fassung der Verordnung und wird daher ergänzt.

Zu Nr. 3 Buchstabe b (§ 1 Absatz 2):

Die Norm regelt die Erlaubnispflicht zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung und verweist hierbei auf die Voraussetzungen des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufes der Hebamme (WuHG). Zudem bedarf es des erfolgreichen Abschlusses einer Weiterbildung nach dieser Verordnung oder einer gleichwertigen Weiterbildung. Durch die vorgenommenen Änderungen wird klargestellt, dass die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung im Rahmen eines regulären Studienganges, eines Modellvorhabens oder eines vergleichbaren Vorhabens zur Weiterentwicklung eines Berufs an staatlich anerkannten Einrichtungen zulässig ist. Dies ist erforderlich, um einerseits Qualifikationsmöglichkeiten in regulären Studiengängen nach §§ 37 – 39 des Pflegeberufgesetzes oder des Hebammengesetzes mit hochschulischer Ausbildung zu eröffnen. Zugleich kann in geeigneten Modellvorhaben eine Verbindung aus fachberuflicher Ausbildung oder akademischer Qualifikation mit einer Weiterbildung durchgeführt werden, um die Attraktivität dieser Berufsgruppen zu steigern und die Weiterentwicklung des Berufsbildes voranzubringen.

Zu Nr. 3 Buchstabe c (§ 1 Absatz 3 Nummer 3 und 4):

Ergänzt wird, dass auch zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung die gesundheitliche Eignung vorliegen muss. Diese Regelung findet sich in den bundes- und landesrechtlichen Berufsgesetzen

wieder (vgl. § 2 Pflegeberufegesetz, § 2 Absatz 1 Notfallsanitätergesetz, § 2 Absatz 1 Masseur- und Physiotherapeutengesetz, § 2 Absatz 1 Pflegeassistentengesetz).

Die gesundheitliche Eignung ist für die Ausübung des Berufs nachzuweisen. Erforderlich dazu ist, dass die antragstellenden Personen in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind, was die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt. Dies kann vor allem durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

Zu Nr. 3 Buchstabe c (§ 1 Absatz 3 Nummer 5):

Für die Ausstellung einer Urkunde mit der Weiterbildungsbezeichnung wird klarstellend das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses der Belegart (OE) aufgenommen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die zuständige Stelle von etwaigen Eintragungen nach Erteilung einer Berufserlaubnis Kenntnis erlangt. Aufgrund der vielseitigen Einsatzmöglichkeiten, besonders im Bereich Kinderpflege und Säuglingsversorgung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aus Gründen des Patientenschutzes geboten, um sicherzustellen, dass sich die antragstellende Person nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung dieses Berufs ergibt, auch wenn sie beruflich in anderen Versorgungsbereichen eingesetzt war. Die weitere Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nr. 3 Buchstabe d (§ 1 Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6):

Aus Gründen der Klarstellung wird die Zuständigkeit und Befugnis des Landesamtes für Soziales zur Rücknahme von erteilten Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt, da im Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme (WuHG) eine entsprechende Regelung nicht enthalten ist. Einer Ermächtigung zur Regelung in der Verordnung bedarf es nicht, da hierbei auf allgemeingültige Verfahrensregelungen Bezug genommen wird, die eng mit der Erteilung der Berufsbezeichnung in Zusammenhang stehen.

Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach dem Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet. Zur Sicherung der Ausbildungsqualität und aus Gründen des Patientenschutzes hat eine Rücknahme für die Vergangenheit zu erfolgen, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 WuHG nicht vorlagen.

Liegt die gesundheitliche Eignung bei Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung nicht vor, soll die zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, ob die Erlaubnis für die Vergangenheit zurückgenommen wird.

Hinsichtlich des Widerrufs besteht eine entsprechende Regelung nach § 2 Absatz 3 WuHG, sodass allein ein Verweis auf diese Regelung zulässig ist.

Für die Rücknahme und den Widerruf gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Übrigen entsprechend.

Wird die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen, ist die erteilte Urkunde von der zuständigen Stelle einzuziehen, um den Rechtsverkehr vor einer widerrechtlichen Nutzung zu schützen.

Zu Nr. 4:

Die bislang im Normtext enthaltene Abkürzung des Wortes Absatz wird zur besseren Lesbarkeit ausgeschrieben.

Zu Nr. 5 (§ 3 Absatz 3 (Lehrgänge)):

Entscheidung über die Anrechnung ist zuständiger Behörde vorbehalten vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie § 3 Absatz 3 WuHG.

Zu Nr. 6:

Die Abkürzung des Wortes Nummer wird zur besseren Lesbarkeit ausgeschrieben.

Zu Nr. 7 (§ 3 Absatz 2 (Lehrgänge)):

Die Modularisierung der Weiterbildung macht Modulprüfungen am Ende jeder Weiterbildungseinheit erforderlich. Zudem wurde eine 24-stündige Hospitation eingeführt. Dies ist von der Weiterbildungseinrichtung entsprechend zu dokumentieren.

Zu Nr. 8 (§ 4 Absatz 1 (Ziel der Weiterbildung)):

Die Weiterbildung soll die Teilnehmenden nicht nur mit den Aufgaben der Praxisanleitung vertraut machen, sondern vornehmlich dazu befähigen, Anleitungen gemäß berufspädagogischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse planen, durchführen und evaluieren zu können. Daher erfolgt eine sprachliche Anpassung hinsichtlich der Zweckbestimmung dieser Verordnung.

Zu Nr. 9 und Nr. 10 (§ 5 n. F.):

Die redaktionelle Änderung ist aufgrund der umfassenden Anpassungen in dieser Verordnung erforderlich.

Zu Nr. 11 (§ 6 n. F. (Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildungen)):

In Absatz 1 soll die Weiterbildung in der bisherigen Form weiter angeboten werden können. Dies ist erforderlich, da die bundesrechtliche Erhöhung der Anforderungen an die Befähigung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter bisher nicht für alle Gesundheitsfachberufe (zum Beispiel Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, etc.) erfolgt ist.

Ferner können landesrechtliche Regelungen, mangels Öffnungsklauseln in den Bundesvorschriften, keine höheren Anforderungen für diese Ausbildungsberufe normieren.

Die Neufassung des Absatzes 2 folgt aus der bundrechtlichen Erhöhung der Anforderungen an Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die im Rahmen der

praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, Notfallsanitätergesetz oder Hebammengesetz eingesetzt werden. Gemäß § 4 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe, § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 c) der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Notfallsanitäter sowie § 10 Absatz 1 Nr. 3 der Studien und Prüfungsordnung für Hebammen sind nunmehr Personen zur Praxisanleitung befähigt, die eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von 300 Stunden absolviert haben. Diese Anforderung gilt entsprechend für die Praxisanleitung im Rahmen der Pflegeassistentenausbildung.

Die Erhöhung des Stundenumfanges dient der Sicherstellung der hohen Qualität der Praxisanleitung.

Die neue Weiterbildung ist in modularisierter Form aufgebaut. Dies ermöglicht eine flexiblere Handhabung bei der Anrechnung von abgeschlossenen Modulen bzw. Weiterbildungsteilen verschiedener Weiterbildungsträger innerhalb des Saarlandes, aber auch über die Landesgrenzen hinaus. Ferner ist hierdurch bei der Ausgestaltung von künftigen Fort- und Weiterbildungen eine bessere Anknüpfung sowie der weitere Ausbau möglich.

Der Inhalt der Module ist gemäß dem Rahmenlehrplan in Anlage 6 verbindlich. Die Weiterbildungseinrichtungen füllen diese Inhalte im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung und in Abhängigkeit des Teilnehmendenkreises in geeigneter Weise aus. Eine Unterschreitung des Stundenumfanges ist unzulässig. Die Weiterbildungseinrichtungen bleibt hingegen unbenommen, weitere Themen und Schwerpunkte zu unterrichten oder weitere berufspraktische Anteile anzubieten. Der zusätzlich angebotene Stundenumfang darf jedoch nicht unverhältnismäßig und muss den Teilnehmenden bei Beginn des Lehrgangs bekannt sein. Die Dauer der Weiterbildung sollte drei Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen, insbesondere wegen Mutterschutz, Elternzeit oder längere Erkrankung kann die Fortführung der Weiterbildung auf Antrag verlängert werden.

Da die Weiterbildung regelmäßig berufsbegleitend angeboten wird, wird zur Entlastung der Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet, den angebotenen Unterrichtsstoff bis zu 20 Prozent durch selbstgesteuertes Lernen im Fernunterricht durchzuführen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch die Weiterbildungseinrichtung. Ein vollständiger Fernunterricht ist aufgrund des in dieser Funktionsweiterbildung immanenten Praxisbezuges nicht zweckdienlich. In besonderen Situationen, wie beispielsweise in Pandemiefällen, gelten gesonderte Vorschriften gemäß § 16 dieser Verordnung.

Da Weiterbildungen an den Hochschulen nach den Bologna-Vorgaben eine andere Modulstruktur aufweisen können, kann die Durchführung der Weiterbildung im Rahmen eines Studienganges, eines Modellvorhabens oder eines vergleichbaren Vorhabens zur Weiterentwicklung eines Berufes im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und unter Sicherstellung der inhaltlichen Vorgaben des Rahmenlehrplanes anhand einer abweichenden

Modulgliederung erfolgen. Die Modulbescheinigung wäre im Falle der Zustimmung durch die zuständige Behörde entsprechend anzupassen.

Zudem wird im letzten Modul „Theorie-Praxis-Transfer“ (Modul III ME 1 Anleitungen und Beratungen umsetzen) eine 24 stündige Hospitation eingeführt, in der die Teilnehmendendurch Begleiten einer zur Praxisanleitung befähigten Person das erworbene Wissen in der Praxis erleben und umsetzen sollen. Zur Praxisanleitung befähigt sind insbesondere Personen mit einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation von 300 Stunden nach dieser Weiterbildungsverordnung oder einem entsprechenden Hochschulabschluss, der zu einer fachlichen und pädagogischen Qualifikation führt, wie insbesondere Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaften. Hier dient für den Bereich der Pflege vor allem § 4 der Verordnung zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen (Pflugeschulenverordnung) vom 13. Mai 2019 als Orientierung.

Die Verantwortung für die Planung und Organisationen der Weiterbildung sowie der Module liegt bei der Leitung der Weiterbildungseinrichtung. Innerhalb der Einrichtung kann die Verantwortung über bestimmte Angelegenheiten der Weiterbildung an geeignete Lehrkräfte delegiert werden.

Die Hospitation im Rahmen praktischer Anleitung ist weit zu verstehen, sodass hierunter über die konkrete Anleitungssituation im engeren Sinne auch weitere fachpraktische Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Praxisanleitung erfasst sind. Die Regelung über die Hospitation ist als Soll-Vorschrift konzipiert, sodass keine Pflicht einer 1:1 Betreuung vorgegeben wird, sondern entsprechend der Personalmöglichkeiten der Einrichtung variiert werden kann. Um das Lernziel der Hospitation nicht zu gefährden, ist ein Drittel des festgelegten Stundenumfanges, also 8 Stunden, sicherzustellen. Während der Hospitation ist eine Gruppengröße von bis zu 5 Hospitanten zulässig, soweit hierdurch das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

Um unterschiedliche Lernumgebungen zu erleben, wird empfohlen, dass der Ort der Hospitation nicht im Einsatzbereich der Teilnehmenden stattfindet, sondern freiwillig ein anderer Einsatzbereich von der Teilnehmenden gewählt werden soll. Dies ist insbesondere bei der Ausbildung mit Wechselmodellen, beispielsweise in der generalistischen Pflege von Vorteil, wenn Teilnehmende im Rahmen der Weiterbildung andere Orte kennenlernen.

Der Stundenumfang dieser Weiterbildung entspricht der Mindeststundenanzahl des durchzuführenden Unterrichtes nach den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Modulprüfungen sowie die staatliche Prüfung finden außerhalb dieser festgelegten Zeit statt.

Die Neufassung von Absatz 3 erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Um eine einheitliche Handhabung hinsichtlich des Stundenumfanges zu gewährleisten, erfolgt eine Festlegung in dieser Verordnung. Die theoretische und praktische Unterrichtsstunde umfasst analog zur regelmäßigen Stundenbemessung an

Schulen jeweils 45 Minuten. Die Hospitation stellt einen Praxiseinsatz dar, sodass eine Stunde in diesem Sinne 60 Minuten beträgt. Dies erfolgt nach den tarifrechtlichen Gepflogenheiten, wonach Stunden der berufspraktischen Anteile bzw. Praxiseinsätze in der Ausbildung wie Arbeitsstunden mit 60 Minuten bemessen werden.

Zu Nr. 11 (§ 7 n.F. (Modulprüfungen)):

Jedes Modul der Weiterbildung nach § 6 Absatz 2 schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form erfolgen. Die Weiterbildungseinrichtung muss hiervon mindestens zwei Prüfungsarten für die Modulprüfungen durchführen. Die Wahl der Prüfungsform liegt bei der Weiterbildungseinrichtung, um eine adäquate Prüfungsvorbereitung zu gewährleisten. Unter schriftlichen Prüfungen sind insbesondere Klausuren, Präsentationen, eigenständige Seminararbeiten zu verstehen. Als mündliche Prüfungen sind beispielsweise Vorträge, Fallbesprechungen, Interviews tauglich. Als praktische Prüfung können beispielsweise Präsentationen oder Anleitungen durchgeführt werden. Für jedes abgeschlossene Modul erhält die teilnehmende Person eine Bescheinigung über ihre Teilnahme und das erreichte Prüfungsergebnis.

Um eine einheitliche Handhabung der Prüfungen zwischen den verschiedenen Weiterbildungseinrichtungen zu erreichen, werden Vorgaben zu Umfang und Zeit der Prüfungsteile bestimmt.

Gemäß Absatz 2 werden die Prüfungen auf der Grundlage der durchgeführten Lehrveranstaltungen und den zu vermittelnden Handlungskompetenzen des entsprechenden Moduls konzipiert.

Gemäß Absatz 3 soll das Landesamt für Soziales, das nicht an den Modulprüfungen beteiligt ist, als zuständige Behörde die Möglichkeit haben, aus erster Hand bzw. durch eine vertretungsberechtigte Person Kenntnis von den in der Prüfung stattfindenden Ereignissen zu erlangen. Sofern die Modulprüfung im Rahmen einer realen Anleitungssituation durchgeführt wird, ist die Teilnahme des Beauftragten des Landesamtes für Soziales vorbehaltlich der Einwilligung der an der Prüfung beteiligten pflegenden oder zu behandelnden Personen möglich (vgl. § 8).

Analog zu den Prüfungsergebnissen der staatlichen Prüfung gemäß § 12 n.F. bedarf es zum Bestehen jeder Modulprüfung mindestens der Note „ausreichend“ (Absatz 4).

In Absatz 5 wird geregelt, dass jede Modulprüfung auf Antrag der Teilnehmenden einmal wiederholt werden darf. Der Antrag ist an die Weiterbildungseinrichtung zu richten und von dieser zu entscheiden (vgl. § 5 Absatz 4 WuHG). Um die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Prüfung zu erhöhen soll die zuvor gewählte Prüfungsform beibehalten werden. Aus organisatorischen Gründen soll die Prüfung zudem an derselben Weiterbildungseinrichtung durchgeführt werden. Aus wichtigen Gründen, wie

beispielsweise unüberbrückbare Differenzen zwischen Teilnehmende und Weiterbildungseinrichtung, kann ein Wechsel der Weiterbildungseinrichtung vereinbart werden.

Wird die Prüfung bei der Wiederholung nicht bestanden, wird die teilnehmende Person nicht zur Abschlussprüfung zugelassen. Die Vorschriften betreffend den Rücktritt von den Abschlussprüfungen und Versäumnisfolgen nach § 10 n. F. gelten für die Modulprüfungen analog.

Um eine angemessene Vorbereitung zu gewährleisten, sind die Termine der Modulprüfungen bereits im Unterrichtsplan gegenüber den Teilnehmenden bekannt zu machen (Absatz 6).

Zu Nr. 12 (§ 8 n. F. (Durchführung der staatlichen Prüfung und Prüfungsteile)):
Die Neufassung ist aufgrund der umfassenden Änderungen dieser Verordnung erforderlich. Die staatliche Abschlussprüfung bleibt, in Anlehnung an den Ausbildungsprüfungen der Pflege- und Gesundheitsfachberufen, in ihrer dreigliedrigen Form bestehen (Absatz 1).

Die Prüfung findet aus Gründen der Vertraulichkeit und zur Sicherstellung der Konzentration der zu prüfenden Person unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die zuständige Behörde nach § 13 n. F. kann bei sämtlichen Prüfungsteilen der Abschlussprüfung Sachverständige oder Beauftragte entsenden, um eine fachgerechte Bewertung eines oder mehrerer Prüfungsteile sicherzustellen. Erfolgt die Prüfung unter Beteiligung von Patientinnen und Patienten, ist ihre Zustimmung hierfür erforderlich (Absatz 2).

Das vorsitzende Mitglied nach § 9 Absatz 2 n.F. benennt aufgrund der Sachnähe die weiteren Prüfungsmitglieder im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung. Klargestellt wird, dass das vorsitzende Mitglied aufgrund aktueller Novellierungen im Beruferecht und infolge der u.s. Rechtsprechung an den einzelnen Prüfungsteilen teilnehmen, ohne dass ihm eine Anwesenheitspflicht obliegt. Zudem wird auf das Erfordernis der Sachkunde und Geeignetheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch Verweis auf § 5 Absatz 2 WuHG hingewiesen. (Absatz 3).

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorgangs. Zur einheitlichen Durchführung der Prüfungen stellt das Landesamt für Soziales ein Formular über die Erstellung der Niederschrift zur Verfügung. Ferner wurde zur Förderung der Digitalisierung die elektronische Fertigung und Unterzeichnung der Niederschrift eingefügt (Absatz 4).

In Absatz 5 wird dem Erfordernis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2019 – 6 C 19/18 –, BVerwGE 165, 202-215 sowie der Entscheidung des BVerwG 28.10.2020 - Az. 6 C 8.19, unter Berücksichtigung der bisherigen Erwägungen des Bundes im Rahmen des Entwurfs zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen nachgekommen. Es erfolgt die konkrete Benennung der Anzahl der Prüfungsmitglieder zu den einzelnen Prüfungsteilen. Eine Mindestangabe der Prüfungsmitglieder in beruferechtlichen Vorschriften ist nach dem Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der „Prüfungskommission“ der die Prüfungsaufgabe übertragen wurde, unzureichend, da dies unterschiedliche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe für die Prüfungsteilnehmenden zur Folge habe und damit Einfluss auf das Prüfungsergebnis nehme. Hierdurch läge keine Chancengleichheit vor. Um vergleichbare Prüfungsbedingungen herzustellen und damit gleichlaufende Erfolgchancen zu bieten, wird festgelegt, dass die schriftliche Prüfung von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen wird. Unter dem Begriff der Fachprüferin und des Fachprüfers verstehen sich beruflich qualifizierte Personen, die insbesondere durch den Besitz einer der Weiterbildung zu Grunde liegenden Berufsbezeichnung auszeichnen, und hierdurch ihre Sachkunde nachgewiesen haben. Gleichzeitig müssen die Fachprüferinnen und Fachprüfer Lehrpersonen der Weiterbildungseinrichtung sein, um sicherzustellen, dass die vermittelten Unterrichtsinhalte bei der Durchführung der Prüfung adäquat berücksichtigt werden. Die fachliche sowie pädagogische Befähigung wird in § 9 Absatz 1a näher konkretisiert.

Die Regelungen zum schriftlichen Teil der Prüfung für die Weiterbildung nach § 6 Absatz 1 n.F. werden wie bisher fortgeführt. Es wird klargestellt, dass der schriftliche Teil unter Aufsicht zu erfolgen hat. Aufgrund andersgelagerter, teilweise erhöhter Anforderungen an hochschulischen Weiterbildungseinrichtungen ist die Leistungsüberprüfung durch Bearbeitung einer Klausur in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich. Um diesen Bedingungen gerecht zu werden, besteht für Weiterbildungen an staatlich anerkannten Hochschule die Möglichkeit anstelle einer Klausur eine Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten auszufertigen.

Der schriftliche Teil der Prüfung für die Weiterbildung nach § 6 Absatz 2 n. F. soll ebenfalls durch Planung einer Anleitung oder Projektes, jedoch entsprechend der Ausbildungsinhalte der Module 1-3, durchgeführt werden. Um einen einheitlichen Zeitrahmen bei den Prüfungen zu gewährleisten erfolgt hier eine Vorgabe. Der Zeitrahmen gilt ohne Vorbereitungszeit. Die Bewertung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern durchgeführt.

In Absatz 6 werden nähere Regelungen zum praktischen Teil der Prüfung festgelegt. Dieser findet im Beisein von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern als Anleitung oder Projektpräsentation statt. Der Prüfungsort kann in der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung gewählt werden. Im Interesse der zu prüfenden Person und zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren wird der zeitliche Rahmen festgelegt. Die Prüfung ist derart zu gestalten, dass eine Vorbereitung innerhalb dieser Zeitvorgabe möglich ist.

In begründeten Fällen kann dieser Prüfungsteil auch als Simulation durchgeführt werden. Dies kann erforderlich werden, wenn nicht genügend Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen oder wenn pandemiebedingte Betretungsverbote in Einrichtungen verhängt werden. Der Ausnahmecharakter wird durch die Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Soziales, unterstrichen.

In Absatz 7 werden nähere Regelungen zum mündlichen Teil der Prüfung festgelegt. Inhalt ist die Reflexion des praktischen Prüfungsteils, sodass die mündliche Prüfung auf den vorhergehenden Prüfungsteil aufbaut.

In Anlehnung an die Entscheidung des BVerwG vom 28.10.2020 - Az. 6 C 8.19, wonach zwischen dem Prüfungsausschuss als Kollegialorgan und dem Prüfungsausschuss als „Prüfungskommission“, in dem die einzelnen Mitgliedern eigenständige Aufgaben wahrnehmen, unterschieden wird, kommen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nur noch administrative Aufgaben außerhalb des Prüfungsvorgangs zu, wie Auswahl der Fachprüferinnen und Fachprüfer sowie Berechnung der Gesamtnote und Abschlussnote der staatlichen Prüfung. Da dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Entscheidungskompetenzen im Rahmen der einzelnen Prüfungsteile mehr zugewiesen sind, ist er zur Teilnahme an der gesamten Prüfung nicht verpflichtet. Er ist jedoch weiterhin berechtigt an den Prüfungen teilzunehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung zu überprüfen. Klarstellend wurde aufgenommen, dass dem Vorsitzenden kein Fragerecht in den einzelnen Prüfungsteilen zukommt.

In Absatz 8 wird festgelegt, dass entsprechend der Regelung zu den Modulprüfungen jeder Prüfungsteil auf Antrag einmal wiederholt werden kann.

Zu Nr. 13 (§ 9 neu (Prüfungsausschuss)):

Aufgrund der Einführung von Modulprüfungen wird in dieser Vorschrift zur Klarstellung das Wort „staatlich“ dem Wort Prüfung vorangestellt.

Der neu eingefügte Absatz 1 a konkretisiert die Vorgaben an die Fachprüferinnen und Fachprüfer gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Gesetz zur Durchführung der Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme.

Es wird geregelt, dass eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer zum Zeitpunkt der Prüfung als Praxisanleitung tätig sein muss sowie die weitere Fachprüferin oder der weitere Fachprüfer fachlich und pädagogisch nach den neuen bundesrechtlichen Vorgaben betreffend das Lehrpersonal in den Pflegeschulen sowie Schulen für Gesundheitsfachberufe einen hochschulischen Abschluss vorzuweisen hat.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei der Durchführung der Prüfung, der nunmehr angesetzte Qualitätsstandard in den Ausbildungsberufen der nichtakademischen Gesundheitsfachberufe auch bei der Durchführung dieser Weiterbildung entsprechend berücksichtigt werden.

Der neu gefasste Absatz 2 soll dem Landesamt für Soziales, als zuständige Behörde, ermöglichen den Prüfungsvorsitz mit den dazugehörigen Aufgaben auch an geeignete Personen, die in dem entsprechenden Gesundheitsberuf fachlich qualifiziert sind zu übertragen. Diese Person kann aus dem Pflege-, Gesundheitsfach- oder Hebammenberuf sowie aus einem akademischen Gesundheitsberuf, wie Ärzte, stammen. Sie wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von der zuständigen Behörde unterstützt. Eine Beauftragung der Leitung der Weiterbildungseinrichtung ist ausgeschlossen, soweit diese in der Funktion nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 WuHG Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

Zu Nr. 14 (§ 10 neu (Festsetzung der Prüfungstermine und Zulassung zur Prüfung)):

Neben den redaktionellen Änderungen erfolgt eine Ergänzung der erforderlichen Unterlagen gemäß der neuen Fassung des § 6 Absatz 2.

In Absatz 3 wird die Eröffnung der elektronischen Form für die Mitteilung der Prüfungstermine gemäß den Bestrebungen des E-Governmentgesetzes eingefügt. Die Ablehnung der Zulassung ist hingegen nur schriftlich möglich, um den Zugang bei etwaigen Streitigkeiten nachvollziehen zu können.

Zu Nr. 15 (§ 11 n.F. (Rücktritt von der Prüfung und Versäumnisfolgen)):

Neben redaktioneller Änderungen zur besseren Lesbarkeit wird künftig der Nachweis des wichtigen Rücktrittgrundes auch in elektronischer Form zugelassen.

Zu Nr. 16 (§ 12 (Dauer und Inhalt der Weiterbildung)):

Die umfassenden Änderungen der Weiterbildungen machen die bisherige Vorschrift überflüssig.

Zu Nr. 17 Buchstabe a) – c) (§ 12 Absatz 1 bis 2 n.F. (Prüfungsergebnisse)):

Neben redaktionellen Änderungen erfolgen Anpassungen an die neue Weiterbildungsform, die Modulprüfungen sowie Neuregelung zur Abschlussnote der Weiterbildung nach § 6 Absatz 2 n.F. Insbesondere wurde hier in Anlehnung an die Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 28.10.2020 - Az. 6 C 8.19 und unter Berücksichtigung der bisherigen Erwägungen des Bundes im Rahmen des Entwurfs zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen neu geregelt, dass das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern die Einzelnoten aus den staatlichen Prüfungsteilen sowie die Abschlussnote festlegt. Hierdurch soll klargestellt werden, dass das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses allein rechnerisch die Gesamtbewertung durchführt und keine fachliche Prüfungskompetenz inne hat.

Soweit die Weiterbildungseinrichtung eine anerkannte Hochschule ist und im Rahmen der Bewertung von Prüfungsleistungen ein anderes Notensystem Anwendung findet, hat sich diese vor der Notenfestlegung mit der zuständigen

Behörde über die Umrechnung in das Notensystem nach dieser Verordnung abzustimmen.

Zu Nr. 17 Buchstabe d) (§ 12 Absatz 4 n.F.):

Zur Klarstellung bezieht sich dieser Absatz künftig nur auf die Weiterbildung nach § 6 Absatz 1 n.F.

Zu Nr. 17 Buchstabe e) (§ 12 Absatz 5 n.F.):

Absatz 5 beinhaltet Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen der neu eingeführten Weiterbildung nach § 6 Absatz 2 n.F.

Künftig sollen die Prüfungsleistungen aus den Modulen neben den Ergebnissen der staatlichen Prüfung in der Abschlussnote Berücksichtigung finden. Es entspricht modernen pädagogischen Erfordernissen, neben den punktuell unter besonderen Prüfungsbedingungen erbrachten Leistungen, auch die während der Weiterbildung erbrachten Leistungen in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen. Gleichwohl sind die Leistungen in der Abschlussprüfung ausschlaggebend, weshalb die durchschnittliche Gesamtnote der drei Modulprüfungen zu 30 Prozent und die durchschnittlichen Ergebnisse der staatlichen Prüfung zu 70 Prozent in die Abschlussnote Berücksichtigung finden. Die Bildung der Gesamtnoten sowie der Abschlussnote richtet sich bei einem Wert mit einer Kommazahl auf eine Nachkommastelle gemäß den allgemeingültigen mathematischen Regeln des Auf- und Abrundens.

Zu Nr. 17 Buchstabe f) (§ 12 Absatz 6 n.F.):

In Absatz 6 wird die Aufbewahrungsfrist zum Zwecke der späteren Überprüfbarkeit geregelt. In Anlehnung an die Vorschriften für andere Gesundheitsfachberufe wird für schriftliche Aufsichtsarbeiten eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren und für die Anträge auf Zulassungen zur Prüfung sowie Prüfungsniederschriften zehn Jahre festgelegt.

Zu Nr. 18 (§ 13 n.F. (Zuständige Behörde)):

Wegen der geänderten Paragrafenfolge sowie zum Zwecke der Klarstellung wird § 13 umformuliert.

Zu Nr. 19 (§ 14 n.F. (Fortbildung)):

In dieser Vorschrift wird die vom Bundesgesetzgeber eingeführte jährliche Fortbildungspflicht umgesetzt. Sinn und Zweck der Fortbildung ist die Aufrechterhaltung der Aktualität des Fachwissens sowie Erweiterung der Qualifikationen, um die Qualität der Praxisanleitung kontinuierlich auf hohem Niveau zu halten. Da im Abschlussjahr die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem aktuellsten Stand sind, beginnt die Pflicht nicht in dem Kalenderjahr, in welchem die staatliche Abschlussprüfung absolviert wird, sondern erst im Folgejahr.

Die Erfüllung der Nachweispflicht trifft jede Einrichtung, die im relevanten Jahr tatsächlich ausbildet. Darunter sind alle Träger der praktischen Ausbildung sowie sämtliche weitere Einrichtungen, zu verstehen, in denen ein Einsatz nach

bundesrechtlichen Ausbildungsvorschriften absolviert wird, auch wenn sie selbst nicht Träger der praktischen Ausbildung sind. Entsprechendes gilt für die verantwortliche Praxiseinrichtung nach dem Hebammengesetz. Diese tragen die Verantwortung dafür, dass die Befähigung der Praxisanleitung in den außerklinischen Einsätzen vorliegen.

Das Landesamt für Soziales kann den Nachweis u.a. im Rahmen der Berufung in den Prüfungsausschuss oder bei der Prüfung der Voraussetzungen nach der Pflegeschulenverordnung vom 13. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 400), in der jeweils geltenden Fassung, verlangen. Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, ist der weitere Einsatz als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter ausgeschlossen.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Fortbildung unterschiedliche Themen wie berufspädagogische, berufsfachliche sowie berufspolitische Inhalte behandeln kann. Hierbei soll der Schwerpunkt jedoch auf berufspädagogische Inhalte (mindestens 12 Unterrichtsstunden) liegen, um die Ausübung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter gemäß dem aktuellen Stand zu gewährleisten und damit eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Pflege- und Gesundheitsfachkräften zu erreichen. Berufspädagogische Themen sind vor allem Themen zur Didaktik, Methodik, Beurteilung und Bewertung in der praktischen Ausbildung, allgemeinen Kompetenzfeststellung, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zu inhaltlichen und organisatorischen Implikationen für die Einsatzplanung, zum Rahmenlehrplan, zur multiprofessionellen Zusammenarbeit und ähnlichem.

Der Unterricht soll vornehmlich in Präsenz stattfinden, wobei die Teilnahme über digitalen Unterricht bis zu 12 Stunden anrechenbar sein soll, um den besonderen Erfordernissen dieser Berufsgruppe gerecht zu werden, die die Fortbildungen üblicherweise berufsbegleitend absolvieren werden.

In Absatz 3 werden die Fortbildungseinrichtungen verpflichtet eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Fortbildung auszustellen, damit die Erfüllung der Pflicht aus Absatz 1 nachgewiesen werden kann.

Zu Nr. 20 Buchstabe a) - Buchstabe b) (§ 15 Absatz 1 n.F. (Übergangsregelungen)):

Neben der notwendigen redaktionellen Änderung wird eine Möglichkeit für die Teilnehmenden von Lehrgängen geschaffen, die auf Grundlage der bisherigen Weiterbildung „Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe“ im Umfang von 200 Stunden ihre Qualifizierung begonnen haben. Diese Lehrgänge können auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu Ende geführt werden und die Teilnehmenden sind nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung berechtigt, die Weiterbildungsbezeichnung Praxisanleiterin oder Praxisanleiter zu führen.

Um in den Ausbildungen, in denen die Praxisanleitung aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben eine Qualifikation von mindestens 300 Stunden erfordert, sicherzustellen soll die Differenz von 100 Stunden bis zum 31. Dezember 2022 nachgeholt werden können und durch eine Bescheinigung der

Weiterbildungseinrichtung gegenüber der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Soziales - Zentralstelle für Gesundheitsberufe, formlos nachgewiesen werden. Erst mit Nachweis dieser Nachqualifikation durch Fortbildung im Umfang von mindestens 100 Stunden bei der Weiterbildungseinrichtung werden die Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs berechtigt, in den jeweiligen Ausbildungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe, für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, für die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenz sowie nach der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebamme die Praxisanleitung zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann die Verlängerung der Nachweisfrist beim Landesamt für Soziales um 1 weiteres Jahr beantragt werden, beispielsweise wegen Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit, durch Arbeitsverhinderung im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder wegen Maßnahmen aufgrund von § 28 des Infektionsschutzgesetzes. Wird die Fortbildung im Umfang von 100 Stunden nicht innerhalb der Frist nachgeholt, können diese Absolventinnen oder Absolventen nicht zur Praxisanleitung in den genannten Ausbildungsberufen eingesetzt werden.

Die Anforderungen der Nachqualifizierungen kann über einen Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen geregelt werden. Damit der Rechtverkehr die Qualifizierung der jeweiligen Praxisanleitung nachvollziehen kann, ist eine entsprechende Bescheinigung der Weiterbildungseinrichtung über die Teilnahme der zusätzlichen 100 Stunden auszustellen. Die Ausstellung einer neuen Urkunde über die Weiterbildungsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt indes nicht, da die Befähigung als Praxisanleitung fortbesteht, allein der Stundenumfang, der über eine Bescheinigung der Weiterbildungseinrichtung nachgewiesen werden soll, reicht aus, um die Befähigung nach der aktuellen Rechtslage zu erlangen.

Zu Nr. 20 Buchstabe c) (§ 15 Absatz 2 Satz 2 n.F.):

Die bisherige Regelung bleibt bestehen, um die hierin geregelten Fälle auch künftig zu erfassen. Aufgrund der umfassenden Änderungen in der Verordnung wird die Vorschrift redaktionell angepasst.

Über den Verzicht auf die Ablegung der Prüfung entscheidet die zuständige Behörde. Dies kann in Fällen erfolgen, in denen eine Prüfung nicht sachgerecht wäre, bspw. wenn der Umfang der Nachqualifizierung dies nicht zulässt, die Eignung durch anderweitige Prüfungsleistungen nachgewiesen wurden. Entsprechendes gilt bei 100- stündiger Nachqualifizierung gemäß Absatz 2 Satz 1. Insoweit besteht ein sog. Bestandsschutz für Personen, die die Funktionsweiterbildung nach bisherigen Vorschriften bis zum o.g. Stichtag erfolgreich absolviert haben.

Zu Nr. 20 Buchstabe d) (§ 15 Absatz 3 n.F.):

Mit der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden durch den Bund pandemiebedingte Regelungen erlassen. Aufgrund der aktuellen epidemischen Lage können teilweise begonnene Kurse

nicht zeitnah fortgeführt oder abgeschlossen werden. In § 7 ist daher vorgesehen, dass auch Fachkräfte die Praxisanleitung übergangsweise übernehmen dürfen, die derzeit die Weiterbildung zur Praxisanleitung absolvieren, aber noch nicht über einen Abschluss verfügen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum 30. September 2022 die Weiterbildung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter abschließen können sowie den Beginn und den geplanten Zeitpunkt des Abschlusses der zuständigen Behörde – dem Landesamt für Soziales – formlos nachweisen.

Die gleiche Übergangsregelung gilt auch für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die nach Absatz 1 über eine Weiterbildungsqualifikation im Umfang von 200 Stunden verfügen und die Fortbildung im Umfang von mindestens 100 Stunden noch nicht nachholen konnten. Das Datum für den Stichtag ergibt sich hier abweichend von Absatz 1 aus der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite des Bundes.

Zu Nr. 20 Buchstabe e) (§ 15 Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6, Absatz 7 n. F.):

Bereits qualifizierte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter bedürfen keiner Nachqualifikation, auch wenn Dauer und Inhalt der bereits abgeschlossenen Weiterbildung von den Vorgaben dieser Verordnung abweichen. Klargestellt wird, dass sie einem individuellen Bestandsschutz unterliegen. Die einzelnen Stichtage ergeben sich hierbei aus den bundesrechtlichen Vorgaben der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bzw. aus der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen, die zur Übersichtlichkeit hier zusammengefasst sind. Von diesen Stichtagen und Fristenregelungen kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.

Zu Nr. 20 Buchstabe e) (§ 15 Absatz 8 n.F.):

Die Einführung einer Fortbildungspflicht durch den Bundesgesetzgeber macht eine Übergangsregelung erforderlich, um den Fortbildungseinrichtungen die notwendige Zeit zu gewähren, die für die Etablierung eines entsprechenden Fortbildungsangebots erforderlich ist. Ferner konnten zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen aufgrund der seit 2019 anhaltenden Covid-19 Pandemie nicht stattfinden. Den Angehörigen dieser Funktionsweiterbildung ist mithin ausreichend Zeit zu gewähren, um an diesen Fortbildungen teilnehmen zu können. Entsprechend der Ausführungen zu § 14 Absatz 1 n.F. wird die Einhaltung der Fortbildungspflicht vorrangig von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. Auftraggeberinnen und Auftraggebern der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter überprüft, um ihren Einsatz in der Ausbildung sicherzustellen.

Zu Nr. 21 (§16 n.F. (Sicherung der Weiterbildung und Prüfung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, einer Großschadenslage oder einer Katastrophe)):

Während der Covid-19-Pandemie ist die Problematik aufgetreten, dass es durch Besuchs- und Betretungsverbote für die Weiterbildungsteilnehmenden, aber auch für die Praxisanleitenden sowie für die Mitglieder des

Prüfungsausschusses Hindernisse geben kann, eine Einrichtung oder eine Patientin oder einen Patienten aufzusuchen. Das Betreten ist hierbei jedoch zwingend in der Weiterbildung, für die Durchführung der Prüfung, aber auch künftig bei der Hospitation erforderlich. Zudem wird klargestellt, dass der theoretische Unterricht auch über Onlineplattformen erfolgen kann und diese Teile als absolvierter Unterricht gelten. Deshalb wird die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständige Behörde Lockerungen oder Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung zulässt, um Engpässe zu vermeiden und die Weiterbildung sicherzustellen.

Zudem sollen Simulationsprüfungen zugelassen werden, sofern dies erforderlich und von der zuständigen Behörde erlaubt wird.

Die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes wird durch den Deutschen Bundestag festgestellt. Der Bund hat für die bundesrechtlich geregelten Ausbildungsberufe mit der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAntz AT 12.06.2020 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), bereits übergangweise Möglichkeiten geschaffen, die Ausbildung auch unter den erschwerten Bedingungen einer Epidemie abzusichern, indem beispielsweise die Zahl der anwesenden Personen in einer Prüfung reduziert wird. Die Regelungen werden entsprechend auch für die Weiterbildung aufgenommen.

Zu Nr. 21 (§ 17 n. F. (Inkrafttreten):

§ 17 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Nr. 22 (Anlagen 1 bis Anlage 6):

Die Änderung der Anlagen bzw. Einfügung neuer Anlagen sind aufgrund der umfassenden Änderungen dieser Verordnung erforderlich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten